



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck / Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel.+43 (0)52 23/788 77
Fax+43(0)52 23/788 77-15
gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 1. Juli 2021 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Rinn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rinn
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Tulfes-Rinn, am Standort Milchgasse 24, 6075 Tulfes und/oder der Kompostieranlage „Hasenheide“ in 6071 Aldrans zu bringen sind;
 - d) Objekte der folgenden Grundstücksadressen
Rinner Alm, Rinnerberg 1,
E-Werk Am Lavierenbach 1
Eislaufplatz, Oberdorf 9a
Liftgebäude, Hauptstraße 2c
Sportplatzgebäude, Sportplatzweg 15

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die jeweilige Abholstelle wird nach Absprache des/der Grundstückseigentümers/ Grundstückseigentümerin von der Gemeinde festgelegt.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmüllsäcke – 40 Liter – mit der Aufschrift „Restmüll Gemeinde Rinn“
 - b) Restmüllgroßbehälter – 800 Liter – mit Genehmigung der Gemeinde Rinn
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - 10 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für den Restmüll
280 Liter / Einwohner / Jahr (5,38 Liter / Einwohner / Woche)
 - b) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Ein- und Zweipersonenhaushalt	520 Liter/Jahr (52 Säcke á 10 Liter)
Drei- und Vierpersonenhauhalte	780 Liter/Jahr (78 Säcke á 10 Liter)
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte	1.040 Liter/Jahr (104 Säcke á 10 Liter)
- 3) Es werden ausschließlich die im Gemeindeamt Rinn bezogenen Säcke für Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle abgeführt.
Restmüllgroßbehälter sind von den Abgabepflichtigen selbst anzuschaffen.
Die „gelben Säcke“ für die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus sind im Gemeindeamt Rinn erhältlich.

- 4) Die Restmüllsäcke und Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich, derzeit am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom dem/der Grundeigentümer/Grundeigentümerin bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- 5) Die genauen Abholtermine sind dem jährlich ausgegebenen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Rinn zu entnehmen.
Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 06:30 Uhr bereit zu stellen.
 - 6) Am Abfuhrtag sind die Abfallsäcke und Müllbehälter so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr sowie Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Gebühr beim Recyclinghof Tulfes-Rinn, Milchgasse 24, 6075 Tulfes zu den kundgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott (siehe §6, Pkt. 5b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. In Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung) können sie auch in den aufgestellten Container am Recyclinghof Tulfes-Rinn eingebracht werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Elektroaltgeräte - Gerätebatterien - Gasentladungslampen sind getrennt nach Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD/DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Kühlgeräte und Bildschirmgeräte (TV, Computer-Bildschirme, etc.) am Recyclinghof Tulfes-Rinn in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammelstelle abzugeben.

- 7) **Flachglas**

Flachglas ist im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

Zum Flachglas gehören:

u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr, Autoscheiben,

Nicht zum Flachglas gehören

u.a.: Porzellan, Keramik, PV Module.

- 8) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren im Recyclinghof Tulfes-Rinn abzugeben.

9) Alttextilien und Schuhe:

Alttextilien und Schuhe sind im Recyclinghof Tulfes-Rinn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien und Schuhen gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Alttextilien und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

10) Altholz:

Altholz ist (kostenpflichtig ab einer Freimenge von 50kg) getrennt vom übrigen Sperrmüll im Recyclinghof Tulfes-Rinn abzugeben

11) Bauschutt

Die Abgabe von Bauschutt im Recyclinghof Tulfes-Rinn ist nur in haushaltsüblichen Kleinmengen und nach vorheriger Absprache mit den Recyclinghofmitarbeitern kostenlos möglich. Die Entsorgung größerer Mengen muss über ein berechtigtes Unternehmen erfolgen.

12) Reifen

PKW- und Traktorreifen mit und ohne Felgen können gegen Entgelt im Recyclinghof Tulfes-Rinn abgegeben werden

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können im Recyclinghof Tulfes-Rinn zu den vorgegebenen Öffnungszeiten unter Aufsicht der Recyclinghofmitarbeiter abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt,

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras-, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ in 6071 Aldrans abzugeben.
Kleinmengen von Grünschnitt können bis auf weiteres in den Sommermonaten zum bereitgestellten Traktoranhänger der Gemeinde Rinn beim alten Feuerwehrhaus, Dorfstraße 1, gebracht werden. Wurzelstöcke werden nicht angenommen!

Die jeweiligen Öffnungszeiten können dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Rinn entnommen werden.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Herbert Schafferer



Angeschlagen am: 06.07.2021
Abgenommen am: 21.07.2021